



Beschluss des Vorstandes des NFV vom 31.03.2021 zum Umgang mit dem Spieljahr 20/21

1. Das Spieljahr 2020/2021 wird im Verbandsgebiet des NFV in sämtlichen Altersklassen, Leistungsklassen und Spielgruppen abgebrochen. Alle ordnungsrechtlich und ausschreibungsgemäß noch ausstehenden Pflichtspiele des Spieljahres 20/21 – mit Ausnahme der Pokalspiele - entfallen ersatzlos. In formaler Hinsicht wird das Spieljahr 20/21 mit Ablauf des 30.06.2021 beendet.
2. Das gemäß Ziffer 1 abgebrochene Spieljahr hat zur Folge, dass alle Ergebnisse und Tabellenstände der ausgetragenen Wettbewerbe (Pflichtspiele) in allen Leistungsklassen/Spielgruppen der Senioren (Frauen/Herren/Altherren/Altsenioren) und der Altersklassen C- bis A-Jugend für nichtig erklärt werden.
3. Abweichend vom Ordnungsrecht und den für das Spieljahr 20/21 geltenden Ausschreibungen jeder Gliederungsebene (Verband, Bezirk, Kreis) entfällt der vorgesehene Auf- und Abstieg aus der jeweiligen Leistungsklasse/Spielgruppe in die nächsthöhere bzw. nächsttiefere Leistungsklasse/Spielgruppe. Die den Mitgliedsvereinen zustehenden Spielklassenrechte für die jeweiligen Mannschaften des Spieljahres 20/21 bleiben unverändert für das Folgespieljahr 21/22 bestehen, sofern eine entsprechende Meldung für die jeweilige Mannschaft durch den Verein für das kommende Spieljahr fristgerecht erfolgt. Abweichend hiervon sind die Fälle und Rechtsfolgen des § 34 SpO zu berücksichtigen.
4. In den Altersklassen der G- bis D-Jugend können die jeweils zuständigen Kreisjugendausschüsse den Endstand der Spielgruppen (Staffeln) abweichend der vorstehenden Ziffern 1 und 2 im Wege der Wiederaufnahme des Spielbetriebes oder alternativer Entscheidungsfindung (u.a. Elfmeterschießen) ermitteln, soweit es die behördliche Verfügungslage zulässt.
5. In den Fällen, in denen ein Aufsteiger in den übergeordneten Norddeutschen Fußballverband (NordFV) ermittelt werden muss, ist abweichend der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 der zuständige Ausschuss unter Berücksichtigung der behördlichen Verfügungslage bis spätestens zum Schluss der vom NordFV zu benennenden Meldefrist berechtigt, den Aufsteiger im Wege alternativer Entscheidungsfindung (u.a. Qualifikationsspiele, Elfmeterschießen, Losentscheid) zu ermitteln. Bei den Aufsteigern müssen die weiteren ordnungs- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
6. Die Sieger der Verbandspokalwettbewerbe (Herren/Frauen/Jugend) sollen nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen und unter Berücksichtigung der behördlichen Verfügungslage bis spätestens zum Schluss der vom DFB zu benennenden Meldefrist für den DFB-Vereinspokal 21/22 durch Austragung der verbleibenden Pokalspiele sportlich

ermittelt werden. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, werden die Pokalsieger im Wege alternativer Entscheidungsfindung (u.a. Elfmeterschießen, Losentscheid) ermittelt.

7. Sofern auf Kreis- oder Bezirksebene im Spieljahr 20/21 ein Pokalspielbetrieb stattgefunden hat, können die Pokalsieger nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen und unter Berücksichtigung der behördlichen Verfügungslage bis spätestens zum 30.06.2021 durch Austragung der verbleibenden Pokalspiele oder im Wege alternativer Entscheidungsfindung (u.a. Elfmeterschießen, Losentscheid) ermittelt werden.
8. Abweichend vom Ordnungsrecht und den für das Spieljahr 20/21 geltenden Ausschreibungen entfällt der Nachweis für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Eine Sanktionierung der Mitgliedsvereine wegen Verstößen gegen die Verpflichtungen des § 11 Abs. 2 bis 5 SpO findet für das Spieljahr 20/21 nicht statt.

Begründung

I. Abwägung und Verhältnismäßigkeit des Abbruchs ohne Spielwertung

Der Spielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes des NFV ist bereits seit Anfang November 2020 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Corona-Pandemie vollständig ausgesetzt. Die zunächst seitens des NFV avisierte Fortsetzung des Spielbetriebes zur sportlichen Beendigung des Spieljahres 20/21 sollte gegenüber den Mitgliedsvereinen mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden, um eine Mindest-Vorbereitung zu gewährleisten.

Aufgrund der Verläufe und Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist es dem NFV nach den aktuellen Gegebenheiten (Sachstand Ende März/Anfang April 2021) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich, das Spieljahr 20/21 gemäß den Festlegungen der geltenden Ordnungen und Ausschreibungen zu organisieren und zum Abschluss zu bringen. Auch die bereits durch Vorstandsbeschluss herbeigeführte optionale Saisonverlängerung wird nach derzeitiger Bewertung der Pandemie-Lage nicht mehr dazu führen können, dass ausreichend Spiele in allen Spielklassen gespielt werden, um das Spieljahr sportlich zu beenden. Denn es zeichnet sich ab, dass mangels Eintritt der nach dem Stufenplan erforderlichen Inzidenzwerte und Öffnungsschritte das Mannschaftstraining und der Pflichtspielbetrieb nicht rechtzeitig wieder aufgenommen werden kann, um an der bisherigen Variante der sportlichen Fortsetzung und Beendigung der Saison 20/21 bis spätestens zum 21.07.2021 festzuhalten.

Die Inzidenzwerte gehen derzeit vielerorts wieder nach oben und mit Lockerungen durch Bund und Land ist deshalb vorerst nicht zu rechnen. Wenn man hierbei beachtet, dass den Mannschaften noch ausreichend Vorbereitungszeit mit Kontakt und in voller Mannschaftsstärke von mindestens 2 Wochen (4 Wochen wären nach mehr als 5 Monaten ohne Kontakttraining/Pflichtspielen sicher angemessener) gewährt werden muss, ist es trotz verlängertem Saisonende zeitlich fast ausgeschlossen, dass alle Mannschaften noch auf eine vergleichbare und vor allem ausreichende Anzahl an ausgetragenen Spielen kommen. Gerade in kreisübergreifenden Staffeln, in denen es auch jetzt schon aufgrund voneinander abweichenden Verfügungslagen im jeweiligen Kreis zu einem großen Delta an ausgetragenen Spielen gekommen ist, ist kaum zu erwarten, dass eine Angleichung erreicht wird. Ein ordnungsrechtlich möglicher Einsatz der sog. Quotientenregelung scheitert an der äußerst geringen Anzahl der ausgetragenen Spiele in der überwiegenden Mehrzahl der Staffeln im Verbandsgebiet.

Es besteht daher kein ausreichender bzw. höchst wahrscheinlich überhaupt kein Zeitraum mehr, um das Spieljahr über eine erforderliche und ausreichend lange Vorbereitungszeit nach mehr als 5-monatiger Pause in sportlicher und auch verhältnismäßiger Hinsicht zu beenden.

Der NFV sah und sieht sich deshalb mit einer nicht auflösbaren Pflichtenkollision konfrontiert. Denn dem NFV obliegt es dem Grunde nach, einen ordnungsgemäßen, am jeweiligen Spieljahr orientierten Spielbetrieb zu organisieren, diesen bestmöglich durchzuführen und durch sportliche Ergebnisse (Ermittlung von Meistern, Absteigern, etc.) zu beenden. Die zeitliche und inhaltliche Integrität eines jeden Spieljahres ist zu wahren und dem Grunde nach zu gewährleisten.

Da die aktuelle staatliche und behördliche Verfügungslage eine sportliche Beendigung des Spieljahres 20/21 bis 30.06.2021 bzw. 21.07.2021 nicht mehr realisierbar erscheinen lässt, wird seitens des NFV unter verhältnismäßiger Auflösung dieser Pflichtenkollision ein Abbruch des Spieljahres in Form der Annullierung gewählt, um Folgeprobleme (Meldefristeinhaltung in übergeordnete Verbände, Vertragslaufzeiten, Altersklasseneinteilung, etc.) möglichst zu vermeiden, die Integrität des angrenzenden Folgespieljahres nicht über Gebühr zu beeinträchtigen und eine bestmögliche Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dies erfolgt unter anderem durch das Einhalten der für den Fußballsport jahrzehntelang bekannten und bewährten Regelungen (zeitlich und inhaltlich) für den Spieljahresübergang. Darunter fällt insbesondere die Durchführung der Wechsellperiode I als Abgrenzung und Zäsur zwischen zwei Spieljahren.

Ein ordnungsrechtlicher und termingerechter Beginn des Spieljahres 21/22 hat zwangsläufig das Ende des Spieljahrs 20/21 (mit oder ohne sportliche Ermittlung von Auf- und Absteigern) zur Folge. Die rechtzeitige Ermittlung von Auf- und Absteigern aus dem Spieljahr 20/21 ist ohne unverhältnismäßigen zeitlichen Eingriff in das Folgespieljahr 21/22 nicht weiter möglich. Denn angesichts der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehr geringen Anzahl ausgetragener Spiele bedürfte es eines erheblichen zeitlichen Eingriffes in das Folgespieljahr, um auf eine möglichst ausreichende Anzahl von ausgetragenen Spielen zu kommen, um in verhältnismäßiger Weise (selbst unter Heranziehung der sog. Quotientenregelung) zu sportlichen Endergebnissen zu gelangen. Eine Fortsetzung des Spieljahres 20/21 über den 30.06.2021 hinaus würde zwar zur Ermittlung von Auf- und Absteigern in sportlich zu Ende geführten Wettbewerben des Spieljahres 20/21 führen, hätte jedoch sogar ein vollständiges Entfallen des Spieljahres 21/22 zur Folge, welches als unverhältnismäßiger Eingriff gewertet wird.

U.a. würde eine Verschiebung des Spieljahres über den 30.06.2021 hinaus – z.B. bis zum 30.06.2022 – zum einen die Kaderplanung für Vereine in erheblicher Weise erschweren (Blick der Spieler auf bereits vorhandene Tabellenstände, etc.). Zum anderen könnte – wie oben bereits angeführt – dann das Spieljahr 21/22 komplett entfallen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeit eines Wiederanstiegs der Infektionszahlen mitberücksichtigt werden muss mit der Folge, dass auch der zeitnahe und vor allem rechtzeitige Abschluss einer fortgesetzten Saison 20/21 keineswegs als sicher angesehen werden kann. Bei einer „Wiederholung“ des Spieljahres können hingegen durch die Erfahrungen aus diesem Spieljahr Regelungen getroffen werden, um auf Corona-bedingte Einschränkungen reagieren zu können, indem z.B. die Staffeln nochmals/erstmalig verkleinert werden, sodass auf Einschränkungen flexibel reagiert werden kann. Sind Staffeln aber bereits in diesem Spieljahr sehr klein gehalten und konnten hier auch schon einige Spiele absolviert werden, könnte eine Fortsetzung bis zum 30.06.2022 dazu führen, dass in diesen Staffeln frühzeitig alle erforderlichen Spiele absolviert werden und somit einen Leerlauf bis zum Beginn des nächsten Spieljahres entsteht.

Des Weiteren können bei einer Fortsetzung des Spieljahres bis zum 30.06.2022 Neumeldungen von Mannschaften gegebenenfalls nur mit Einschränkungen integriert werden.

In diesem Zusammenhang ist die fristgerechte Ermittlung und Meldung von Mitgliedsvereinen / Teilnehmern in die Wettbewerbe der übergeordneten Verbände (Norddeutscher Fußballverband, Deutscher Fußball Bund) zu betrachten. Dieser Verpflichtung muss der NFV rechtzeitig

nachkommen können, welches bei einer Fortsetzung aufgrund des bestehenden Hindernisses (Corona-Wettkampfbeschränkungen) und dessen nicht konkret absehbaren weiteren Zeitraums sowie der sich abzeichnenden Entscheidungen der übergeordneten Verbände zum Umgang mit dem Spieljahr 20/21 (ebenfalls Abbruch) unmöglich zu werden droht.

Es erscheint daher wesentlich sachgerechter und für alle Beteiligten planungssicherer, das Folgespieljahr 21/22 von Grund auf neu zu starten und noch weiter an die Entwicklungen im Pandemiegeschehen anzupassen, um zu sportlichen Endresultaten ohne größere Anpassungen der laufenden Wettbewerbe zu gelangen.

Für eine Annullierung spricht, dass das Spieljahr nicht so durchgeführt werden konnte, wie dies geplant war. So erscheint eine Annullierung im Verhältnis zur Beendigung unter Anwendung der Quotientenregelung, wofür eine Regelung in § 31 SpO geschaffen wurde, aufgrund der bisher ausgetragenen Spiele als verhältnismäßiger. Denn in vielen Staffeln wurden erst so wenige Spiele bestritten, dass eine Wertung unter Anwendung der Quotientenregelung nicht zielführend ist. In dem bisherigen Spieljahr sind von den ursprünglich ca. 160.000 geplanten Spielen (inkl. Play-Off-Spiele) erst ca. 53.000 bestritten worden. Damit sind weniger als 1/3 der eigentlich zu absolvierenden Spiele (des Corona-bedingt reduzierten Spieljahres 20/21) ausgetragen worden. Die Anzahl der im Spieljahr 20/21 ausgetragenen Spiele entspricht aber auch nur 1/5 eines Spieljahres, welches unter normalen Umständen stattgefunden hätte.

Im Vergleich zum letzten Spieljahr, in dem zur Ermittlung der Abschlusstabelle die Quotientenregelung herangezogen wurde, wurden von 249.000 Spielen nur 69.000 abgesetzt. Hier wurden also erheblich mehr Spiele pro Staffel bestritten, sodass sich ein wesentlich weiter fortgeschrittenes Tabellenbild abzeichnete und die Staffeln damit zudem einer Quotierung zugänglich waren. Im Spieljahr 20/21 hingegen sind die Tabellen durch die wenigen und/oder zum Teil stark voneinander abweichend ausgetragenen Spiele verzerrt. So gibt es zahlreiche Staffeln, in denen Mannschaften nur bis zu zwei Spiele bestritten haben. Eine Quotierung dieser Spiele und eine Ermittlung einer Abschlusstabelle mit Ab- und Aufsteigern erscheint hier nicht gerecht, da eine Leistungsbewertung anhand von wenigen Spielen kaum vorgenommen werden kann und kein abschließendes, vergleichbares Bild darstellt.

Der Verbandspielausschuss, der Verbandsjugendausschuss, der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, der Verbandsschiedsrichterausschuss sowie das Präsidium sind bei ihren Erörterungen und ihren Abwägungen zum Umgang mit dem Spieljahr 20/21 zu der Empfehlung gekommen, das Spieljahr abzubrechen und zu annullieren. Zudem ergaben die seitens der NFV-Kreise mit den Mitgliedsvereinen geführten Dialoge, dass diese sich mit deutlicher Mehrheit für einen Abbruch in Form einer Annullierung des Spieljahres aussprachen.

Es überwiegen daher die Gründe, die für einen Abbruch in Form der Annullierung des Spieljahres sprechen, da auf diese Weise ein insoweit planbarer und formaler Abschluss des Spieljahres 2020/2021 erreicht werden kann. Zudem bewegt sich der Amateurfußball im Hinblick der übergeordneten Verbände in einem Gleichklang, der für die Meldung und Spielplanung erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der Sach- und Pflichtenlage ist daher ein Abbruch in Form der Annullierung des Spieljahres 20/21 in der dargestellten Art und Weise eine verhältnismäßige und interessengerechte Entscheidung.

Daher macht der Vorstand von seinem durch Beschluss auf dem außerordentlichen Verbandstag 2020 eingeräumten Recht Gebrauch und wird das aktuelle Spieljahr abbrechen und annullieren. Einer Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages bedarf es für eine solche Beschlussfassung somit nicht.

II. Erläuterungen der einzelnen Ziffern

Zu 1.)

Es bedarf grundsätzlich einer für das gesamte Verbandsgebiet des NFV einheitlichen Regelung zum Umgang mit dem Spieljahr 20/21, die grundsätzlich für alle Wettbewerbe, Altersklassen, Leistungsklassen und Spielgruppen gilt. Das Spieljahr wird in ordnungsrechtlicher Hinsicht mit Ablauf des 30.06.2021 beendet und das neue Spieljahr 21/22 beginnt formal am 01.07.2021. Da die ausstehenden Pflichtspiele aufgrund der staatlichen und behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie realistischerweise nicht wie vorgesehen zur Austragung gelangen können, entfallen diese ersatzlos. Bezüglich des Pokalspielbetriebes auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene gelten die Ausführungen unter den Ziffern 6 und 7.

Zu 2.)

Ein Zustand, der der Absolvierung „aller Spiele“ am nächsten kommt, kann in diesem Spieljahr aufgrund der teilweise geringen Anzahl an ausgetragenen Spielen kaum dargestellt werden, sodass die Annullierung als vorzugswürdiges Mittel herangezogen wird. Hierdurch wird keine Abschlusstabelle ermittelt, auch nicht unter Heranziehung der Quotientenregelung. Alle Ergebnisse der bisher absolvierten Spiele finden jetzt und zukünftig keine weitere Berücksichtigung und alle noch auszutragenden Spiele entfallen ersatzlos.

Zu 3.)

Es wird entgegen des ursprünglich zu Beginn des Spieljahres ordnungsrechtlich und ausschreibungsgemäß vorgesehenen Auf- und Abstieges auf diesen verzichtet, weil aus der Annullierung folgt, dass alle Spiele und Tabellen gelöscht werden. Eine Ermittlung von Abschlusstabellen kann folglich nicht stattfinden, sodass alle Mannschaften bei erneuter Meldung derselben Spielklasse wie bereits zum Spieljahr 20/21 zugeordnet werden. Sofern eine Meldung erfolgt, haben alle Mannschaften das Recht auf einen Startplatz in derselben Spielklasse, der auch schon 20/21 bestanden hat. Insofern erfolgt eine „Wiederholung“ des Spieljahres 20/21 in dem Spieljahr 21/22. Den zuständigen spielleitenden Stellen steht es aber frei, Staffeln umzustrukturieren (z.B. verkleinern, neue Staffeleinteilung, Veränderung des Modus).

Von dem Grundsatz des Nichtabstiegs wird ausschließlich in den Fällen des § 34 der Spielordnung abgewichen. Dies betrifft u. a. Fälle, in denen Mannschaften bereits vor dem 31.03.2021 aufgrund von dreimaligen Nichtantritt (in einer Halbserie) und/oder Rückzug ausgeschieden sind. Diese Mannschaften werden bei erneuter Meldung gemäß § 34 Abs. 4 a) SpO der untersten Spielklasse zugeordnet.

Zu 4.)

Im Kinder-/Jugendbereich können die zuständigen Ausschüsse in den Altersklassen der G bis D-Jugend die Ermittlung von Spielgruppen- oder Staffelsiegern noch auf sportlichem Wege ermitteln, soweit es die behördliche Verfügungslage zulässt. Eine alternative Entscheidungsfindung (z.B. durch Elfmeterschießen, Losentscheid) kann ebenfalls vorgenommen werden. Da in diesen Altersklassen kein Auf- und Abstieg durchzuführen ist, ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich und sollte in Abstimmung mit den Vereinen vor Ort erfolgen.

Zu 5.)

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, den Vorgaben des übergeordneten Regionalverbandes (NordFV) nachkommen zu können. Dies gebietet die Gleichbehandlung der Oberligisten aller dem NordFV zugehörigen Landesverbände (HFV, BFV, SHFV und NFV). Die Entscheidung und Durchführung eines Auf- und Abstieges zwischen den Spielklassen der Oberliga und Regionalliga fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des NFV, sondern obliegt der Zuständigkeit des NordFV. Insofern hat der NFV als Mitgliedsverband die Entscheidung des NordFV in diesem Bereich einzuhalten und die Interessen der nds. Oberligisten im Verhältnis zu den Oberligisten der weiteren Mitgliedsverbände des NordFV zu wahren.

Zu 6. und 7.)

Aufgrund des unterschiedlichen Fortschrittes bei den Pokalwettbewerben und den zum Teil nur noch wenigen erforderlichen Pokalspielen zur Ermittlung des jeweiligen Pokalsiegers, soll bzw. kann an der grundsätzlich nicht ganz ausgeschlossenen Möglichkeit festgehalten werden, die Sieger durch sportliche Austragung der noch ausstehenden Pokalspiele oder im Wege alternativer Entscheidungsfindung zu ermitteln.

Zu 8.)

Angesichts des seit Anfang November 2020 unterbrochenen Spieljahres konnte keinerlei Spielbetrieb mehr stattfinden, sodass seit diesem Zeitpunkt auch sämtliche Spielleitungen seitens der Schiedsrichter entfallen mussten. Ferner konnten aufgrund der Kontaktbeschränkungen die turnusgemäß vorgesehen Lehrveranstaltungen und Fortbildungen im Schiedsrichterbereich nicht oder nur reduziert und in digitaler Form angeboten und durchgeführt werden. Den Vereinen und Schiedsrichtern war es insofern unmöglich, die anzahlmäßig fehlenden Leistungsnachweise für die Anerkennung als Schiedsrichter zu erbringen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus entfällt die Sanktionierung gegen Verstöße der Vereine im Bereich des Schiedsrichter-Soll.

Barsinghausen, 31.03.2021